

BUNDESDENMALAMT

Zl. 1358/71

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWABERHOF, SKULNSTINGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

DITTE IN DER ANTWORT DER
VORTRITTENDE SAHL ANNEFÜHRER

Bockhöhle in der Tanneben
bei Peggau, Steiermark,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

B o c k h ö h l e (716 m)
am Westabfalle der Tanneben bei Peggau, Steiermark
(Österreichischer Höhlenkataster Nr. 2836/163),

deren Eingang und Räume sich zur Gänze unterhalb des Grundstückes Nr. 501/6 der KG Peggau erstrecken, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Das Grundstück Nr. 501/6, EZ 202 der Katastralgemeinde Peggau und damit die Bockhöhle stehen im Eigentum der Perlmöoser Zementwerke AG, 1040 Wien. Darüber hinaus sind die

Zl. 1358/71

- 2 -

Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG, Leoben, denen durch einen Abbauvertrag das Nutzungsrecht für dieses Grundstück eingeräumt worden ist, Verfügungsberechtigte im Sinne des Naturhöhlengesetzes.

Die Bockhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Der Eingang in die Bockhöhle, die eine Gesamtlänge von 107 Metern aufweist, ist nach Norden exponiert und liegt nur wenige Meter von der Percöhöhle entfernt; die sich am Fuße der gleichen niedrigen Wandstufe öffnet.

Das Vorhandensein hoher, schmaler Kluftgänge unterscheidet die Bockhöhle von den benachbarten, andere Höhlenraumtypen besitzenden Höhlen und gibt ihr Eigenart und besonderes Gepräge. Die Höhle ist als Horizontalhöhle ausgebildet, die zunächst leicht absinkend, im Endteil wieder schwach ansteigend ausgebildet ist. Der tiefste Punkt der Höhle liegt nur 3,6 Meter unter dem Eingang. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle liegt einerseits in den Raumformen, andererseits in den Höhlensedimenten und drittens in ihrer Position zu den übrigen Höhlen am Westrand der Tanneben begründet, aus deren Höhenlage Schlüsse auf den Ablauf der Karstentwicklung in der Tanneben abgeleitet werden können.

Das Absinken des eingangsnahen Höhlenteiles scheint auf geologisch sehr junge bis rezente Einrutschungen und Einwehungen zurückzuführen sein, die sich über die Oberkante der in den zwei vorhandenen Höhlenästen in etwa 8 bis 20 Meter Entfernung vom Eingang lagernden vermutlich älteren Sedimente gelegt haben. Diese älteren, trockenen, lehmig-tonigen Sedimente sind mit Schutt durchsetzt. Daß sie sich tagwärts bis unter die heutige Trauflinie fortsetzen, wo die darüber lagernde Sedimentbedeckung möglicherweise zwei bis drei Meter erreicht, geht vor allem aus dem Verlauf des östlichen Höhlenastes hervor, der in Tagnähe vollständig verschüttet und vom rezenten Hangschutt verlegt ist. Die Höhlensedimente könnten urgeschichtliche Funde enthalten, wie dies in den Höhlen am Westrand der Tanneben häufig der Fall ist, müßten aber auf die Möglichkeit stratigraphischer Gliederung und Datierung untersucht werden.

Trotz der Verschiedenartigkeit des jeweiligen Raumcharakters steht die Höhle mit den benachbarten Höhlen, insbesondere mit Percöhöhle, Schichtfugenhöhle, Schichtfugenraum

Zl.1358/71

- 3 -

und Schrägem Gang, in engem genetischen Zusammenhang.

Eingang und Räume der Bockhöhle liegen zur Gänze innerhalb jenes Gebietes; das als Umgebung des Einganges in die Percohöhle mit Zl.1356/71 des Bundesdenkmalamtes zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes erklärt worden ist. Die genaue Lage der Bockhöhle ist aus der dort angeschlossenen Lageskizze ersichtlich.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 21.Jänner 1971, Zl.328/71, mitgeteilt.

Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht.

Die Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner als Vertreter der Perlmooser Zementwerke AG haben zunächst mit einem Schreiben vom 12.Februar 1971, der Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander als Vertreter der Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG mit einem Schreiben vom 10.Februar 1971 eine umfangreiche Stellungnahme mit Einwendungen und Anträgen vorgelegt. Das Bundesdenkmalamt hat auf Grund dieser Zuschriften gemäß § 39 Abs.2 in Verbindung mit § 33 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dem Antrag auf Erstreckung der Frist zur Abgabe von Äußerungen stattgegeben und einen Lokalausweis am 18.März 1971 angeordnet. Über diesen Lokalausweis wurde an Ort und Stelle ein Protokoll verfaßt und unterzeichnet, das im Bundesdenkmalamt unter Zl.2479/71 aufliegt.

Die Vertreter der Parteien erklärten sich bei diesem Lokalausweis und in einer Äußerung vom 30.März 1971 bereit, auf die in den oben angeführten Schreiben vom 12., bzw. 10.2.1971 vorgebrachten Einwendungen zu verzichten, wenn das Bundesdenkmalamt in einem Bescheid feststelle, daß nach dem derzeitigen Stand der Forschung innerhalb eines näher beschriebenen Gebietes keine schutzwürdigen Höhlen gelegen sind und wenn sie aus diesem Gebiet einen noch zu projektierenden Stollen zu dem ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Stollen I über dem Hammerbachursprung errichten dürften.

Ein derartiger Feststellungsbescheid ist gemäß § 73 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vom Bundesdenkmalamt mit Zl.2723/71 am 2.April 1971 erlassen worden.

Mit Schreiben vom 10.2.1971, Zeichen RP/Kl/Wr hat ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt,

daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tann-
ebn zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16.6.1969,
Zl. 4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutz-
stellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen
und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die
nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu er-
teilende Zustimmung zu Abauen im tieferen Untergrund kein sach-
licher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von
der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter
Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich
die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbau-
liche Aufschließung und Erzzugwinnung bezüglich der senkrecht
unter den Höhlen liegenden devonischen Sohleferformationen vor-
behalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch
des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9.2.1971 hat überdies die Marktgemein-
de Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mit-
teilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens
vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgesetzt, daß der Gemeinde-
rat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5.4.1968 bereits
die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG
Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivil-
schutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich auch die
durch dieses Verfahren erfaßte Höhle genau "oberhalb dieser Stoll-
len, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des
Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vornau habe
bereits in der Kapitalsitzung vom 27.3.1968 die Zustimmung zum
Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungs-
berechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführ-
ungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zuschrift ein-
deutig hervorgeht, ausschließlich auf die im Eigentum des Chor-
herrenstiftes Vornau stehenden, unter dem Grundstück 501/3, KG
Peggau, stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der
Peggauer Wand. Dieses Grundstück wird vom gegenständlichen Ver-
fahren nicht berührt; der vorgebrachte Einspruch ist daher gegen-
standslos.

Die geschildderten Eigenschaften des Naturdenkmals wurden
bei dem im Zuge des Verfahrens durchgeführten Lokalausehnen den
Parteien von den Organen des Bundesdenkmalamtes erläutert und
blieben unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im
Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse
an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die
Bockhöhle nicht nur naturwissenschaftlich bedeutsam ist, sondern
darüber hinaus auch siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung be-
sitzt und einem aus einer größeren Zahl benachbarter Höhlen be-
stehenden Komplex wichtiger Naturhöhlen auf engstem Raum ange-
hört.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 1358/71

- 5 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl. 1358 /71

- 6 -

Ergeht an:

1. die Perlmooser Zementwerke AG, z.Hd. der Herren Rechtsanwälte
Dr. Richard Kaan und Dr. Franz Schreiner,
Kalchberggasse 1, 8010 Graz
als Grundeigentümer, unter zusätzlichem Anschluß eines
Höhlenplanes;
2. die Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Kammerlander
Herrengasse 18, 8010 Graz
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art. II § 2 Abs. 1
des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 laut Eingabe an
die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 22.10.1968
(Ansuchen um Genehmigung der Aufschließung eines neuen
Steinbruches auf einigen im Eigentum der Perlmooser Zement-
werke AG stehenden Grundstücken, unter zusätzlichem Anschluß
eines Höhlenplanes;
3. die Bleibergor Berwerks-Union
Radežkystraße 2, 9020 Klagenfurt
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H.; z.Hd. Herrn Dr. Helfried Mostler,
Universitätsstraße 4/II, 6020 Innsbruck
im Hinblick auf die in der KG Peggau bestehenden, möglicher-
weise das Höhlengebiet berührenden Schurfrechte;
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
Oberste Bergbehörde, Stubenring 1, 1010 Wien
6. die Berghauptmannschaft Graz
Freiheitsplatz 1, 8010 Graz
im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/
1928 unter Hinweis auf die Zl. 312.732/IV (OB)-35/69 des
Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom
17.4.1969, zur Kenntnis;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
8. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8102 Peggau
11. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark
Ökonomierat Dr. h. c. Josef Krainer, Burg, 8010 Graz

Zl.1358/71

- 7 -

12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechts-
abteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
Burgring 7, 1010 Wien
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschungen, p.Adr.
Institut für Mineralogie und technische Geologie der
Technischen Hochschule, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz
20. Herrn Univ.Prof.Dr.Viktor Maurin, Lehrstuhl für Geologie
der Universität Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
D-7500 Karlsruhe, B R D

zur Kenntnis

Wien, am 9.April 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lohr